

74181/2022

Erfurt, den 16. März 2022

An den Vorsitzenden
des Verfassungsausschusses
- im Hause -

**Den Mitgliedern des
VerfA**

**Änderungsantrag
der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP* -
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen -
Einführung des Europabezuges
- Drucksache 7/2291 -**



Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP* -
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen -
Einführung des Europabezuges
- Drucksache 7/2291 -
erhält folgende Fassung:

„Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen -
Einführung des Europabezuges**

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Verfassung**

Die Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 623), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

* Die Parlamentarische Gruppe der FDP ist durch Beschluss des Landtags vom 9. September 2021 hinsichtlich ihrer parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung an die Stelle der weggefallenen Fraktion der FDP getreten.



„(1) Der Freistaat Thüringen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und damit Teil der Europäischen Union. Er ist ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen verpflichteter Rechtsstaat.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Freistaat Thüringen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen, ökologischen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist. Er fördert die europäische Kooperation und Verständigung und tritt für die Mitwirkung der Regionen und ihrer Bürger an europäischen Entscheidungen ein.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.

2. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort ‚Gemeinschaft‘ durch das Wort ‚Union‘ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Landesregierung beteiligt den Landtag im Rahmen ihrer Willensbildung zur unionsrechtlichen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung.“

3. Nach Artikel 67 wird folgender neuer Artikel 67a eingefügt:

„Artikel 67 a

Der Landtag richtet jeweils in seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn jeder Wahlperiode einen Europaausschuss als im Rahmen der unionsrechtlichen Beteiligungsverfahren des Landtags eigenständig beschließenden Ausschuss ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung Thüringer Verfassung)

Zu Nummer 1 (Änderung Artikel 44)

Zu Buchstabe a (Änderung Absatz 1)

Die Regelung übernimmt den Zusatz zum Freistaat Thüringen (als Land der Bundesrepublik Deutschland) „und damit Teil der Europäischen Union“ unverändert aus dem Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b (neuer Absatz 2)

Die Vorschrift nimmt – dem Gesetzentwurf entsprechend – Bezug auf die europäische Einigung und bildet den Gehalt der Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG nunmehr auch in der Landesverfassung ab. Die europäische Integration prägt die Rechtsordnung, das politische System sowie das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben auch im Freistaat. Diese Wirklichkeit soll verfassungsrechtlich gewürdigt werden. Damit ist die klarstellende Festlegung verbunden, dass der Freistaat zur weiteren Integration ausdrücklich unter der Maßgabe der fünf angeführten Grundsätze beiträgt. Im Vergleich zur Auflistung des 1992 verfassten Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG wird hier auch der ökologische Grundsatz Europas aufgeführt, der sich u.a. aus der zwischenzeitlichen Entwicklung des Unionsrechts (bspw. Art. 3 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 Buchst. F des EUV) ergibt. Diese ökologische Festlegung ergibt sich auch aus der Thüringer Verfassung (vgl. Art. 31 u. 38).

Der Antrag weicht vom Gesetzentwurf erstens insoweit ab, als die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an europäischen Entscheidungen ausdrücklich in den Verfassungstext einbezogen wird. Dies ist auch in Zusammenhang zu sehen mit dem Grundsatz der Subsidiarität, der ebenfalls nun ausdrücklich in die Thüringer Verfassung aufgenommen wird. Dieser richtet insoweit das Augenmerk auf die Kontrolle europäischer Politik und darf aber nicht als gegen die europäische Zusammenarbeit und Integration gerichtetes Prinzip bzw. Instrument missverstanden oder gar missbraucht werden. Denn das Europaleitbild der Thüringer Verfassung ist ausdrücklich europafreundlich und deshalb darf gerade der Subsidiaritätsgrundsatz nicht auf eine bloße „Abwehrhaltung“ gegenüber Entscheidungen europäischer Organe verengt werden. Daher wird neben der berechtigten Kontrolle auf Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip zugleich auch die aktive Mitgestaltung Europas durch die Bürger und Regionen in den Blick genommen. Denn Europa kann sich nur dann positiv und lebendig entwickeln, wenn dies zwischen den Menschen in ihrem Alltagsleben in ganz Europa geschieht. Beispielsweise kann europäische Kooperation auch auf lokaler und überörtlicher Ebene erfolgen, wie die Euregio Egrensis aus Gebieten Thüringens, Sachsens, Bayerns und der Tschechischen Republik zeigt.

Zweitens ändert der Antrag den Gesetzentwurf dahingehend, dass der Europabezug in einem neuen Absatz 2 verortet wird. Dahinter steht die Überlegung, dass die neue Gliederung des Art. 44 mit der Stellung Thüringens innerhalb der Bundesrepublik (Abs. 1) und dem Gesamtgefüge des europäischen Einigungsprozesses (Abs. 1 u. 2) beginnt.

Zu Buchstabe c

Nach dem neuen Absatz 2 folgt als redaktionelle Folgeänderung die unveränderte bisherige Verfassungsbestimmung zu Wappen und Farben des Landes (neuer Absatz 3), der damit Festlegungen zur Identität des Freistaats als Bundesland trifft. Die bisher in Absatz 3 verortete Regelung zu Erfurt als Landeshauptstadt hat wiederum einen innerstaatlichen und „örtlichen“ Charakter und rundet insoweit die Gliederungssystematik als neuer Absatz 4 ab.

Zu Nummer 2 (Änderung Artikel 67)

Zu Buchstabe a (Änderung Absatz 4)

Wie im Gesetzentwurf vorgesehen wird der veraltete Begriff „Europäische Gemeinschaft“ durch die Bezeichnung „Europäische Union“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (neuer Absatz 5)

Die Änderung knüpft an die Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union an, die bereits 2011 zwischen Landtag und Landesregierung geschlossen wurde. Der neue Absatz 5 verdeutlicht als neue „Grundlagenregelung“ in der Verfassung die Wirksamkeit der Beteiligungsrechte in europarechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Landesregierung. Damit wird ausdrücklich dem Umstand Rechnung getragen, dass auf der einen Seite Europa- und Bundesrecht u.a. den Bundesrat und somit die Landesregierungen mit der Subsidiaritätskontrolle betrauen; es auf der anderen Seite dabei aber gerade auch um den Schutz der Gesetzgebungsbefugnisse der Landtage geht (so z.B. Art. 5 u. 6 Subsidiaritätsprotokoll zu Art. 5 EUV).

Mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität stellt die Begründung des Gesetzentwurfs bereits auf „die Beteiligung des Thüringer Landtags im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems des Bundesrats“ (S. 7 der Drucksache 7/2292) ab. Zutreffend wird ferner ausgeführt, dass das Bundesrecht nicht die europapolitische Willensbildung innerhalb der Länder regelt (S. 6). In der sog. „Stuttgarter Erklärung“ von 2010 hatte schon die Landtagspräsidentenkonferenz festgehalten, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten eines Landtags gegenüber der Landesregierung vorzugsweise in der Landesverfassung zu regeln sind. In diesem Sinne wurden bereits die Verfassungen von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland geändert. Vor diesem Hintergrund verankert der neue Absatz 5 die bewährte Einbindung des Landtags in das unionsrechtliche Subsidiaritätsfrühwarnsystem. Für die konkrete Ausgestaltung dieser Einbindung wird auf eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung verwiesen, die somit eine unmittelbare Verankerung in der Landesverfassung findet.

Zu Nummer 3 (neuer Artikel 67a)

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf mitberaten und den Verfassungsausschuss gebeten, einen Regelungsvorschlag zur Aufnahme eines ständigen Europaausschusses in die Landesverfassung vorzulegen (vgl. Vorlage 7/2827).

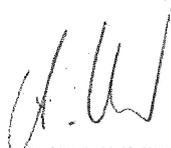
Der neue Artikel 67a verleiht dem Europaausschuss Verfassungsrang – wie dies bereits in Artikel 65 für den Petitionsausschuss geschieht. Im Zusammenhang mit der o.g. Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung hat der Landtag 2011 den Europaausschuss mit der Beschlussbefugnis über Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgestattet (§ 54b Abs. 3 GOLT). Anders als in anderen Ländern ist diese Befugnis nicht auf Eilfälle o.Ä. beschränkt (siehe z.B. § 21 Abs. 4 S. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags). Der künftige Artikel 67a trägt somit der im Ländervergleich besonderen Rolle des Thüringer Europaausschusses Rechnung. Ferner rechtfertigt gerade auch die im Vergleich zu den Fachausschüssen des Landtags besondere Stellung des Europaausschusses als eigenständig beschließender Ausschuss die Aufnahme dieses neuen Artikels in die Verfassung als eigener „Regelungsort“ für diesen Ausschuss.

Da sich die Zeit- und Arbeitsabläufe für die europarechtlichen (Verfahrens-)Aufgaben auch nach Abläufen in EU-Gremien richten, die die Wahlperiodendauer und etwaige übliche Neuorganisationsprozesse nach Landtagswahlen grundsätzlich nicht berücksichtigen, ist es geboten, den Europaausschuss – abweichend vom sonst bei Fachausschüssen üblichen Vorgehen – schon in der konstituierenden Sitzung des Landtags zu bilden. Näheres zum Europaausschuss ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

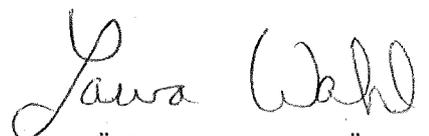
Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung des Gesetzentwurfes zum Inkrafttreten wird nicht geändert, da hierfür kein Anlass besteht.

Für die Fraktionen


DIE LINKE


der SPD


BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN